

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00521 vom 4. Februar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00521

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00521 du 4 février 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00521 del 4 febbraio 2021

Regeste

Kantonswechsel | [Kantonswechsel einer 42-jährigen kongolesischen Staatsangehörigen und ihres heute 18-jährigen kongolesischen Sohns] Der Beschwerdegegner beurteilte auch den Kantonswechsel des damals noch minderjährigen Beschwerdeführers; in der Folge erhob dieser – vertreten durch seine Mutter – Rekurs bei der Vorinstanz. Schliesslich hielt er auch nach seinem 18. Geburtstag mittels Vollmacht ausdrücklich an seinem Rekurs bzw. dem Gesuch um Bewilligung des Kantonswechsels fest. Die Vorinstanz hätte sich demnach nicht damit begnügen dürfen, den Beschwerdeführer auf ein neues Gesuchsverfahren zu verweisen (E. 3). Ein Kantonswechsel ist gemäss Art. 37 Abs. 2 AIG zu bewilligen, wenn die ausländische Person über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt, nicht arbeitslos ist und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Von einer gültigen Aufenthaltsbewilligung kann nur abgesehen werden, wenn von einer routinemässigen Verlängerung auszugehen ist (E. 4.1). Die Beschwerdeführenden erfüllen die Voraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 2 AIG (E. 4.2 ff.); ihnen wurde der Kantonswechsel zu Unrecht verweigert (E. 4.5). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Es sei den Beschwerdeführenden im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu bewilligen, den Entscheid des Verwaltungsgerichts im Kanton Zürich abzuwarten. 5. Bei Gewährung der unter Ziffer 4 beantragten vorsorglichen Massnahme sei das Verfahren zu sistieren, bis die Heirat der Beschwerdeführerin 1 vollzogen worden ist. 6. Es sei den Beschwerdeführenden je eine Bestätigung auszustellen, dass ihnen während des vorliegenden Verfahrens die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

E. 4.1

Nach Art. 37 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) haben Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Die drei Voraussetzungen von Art. 37 Abs. 2 AIG (Vorliegen einer gültigen Aufenthaltsbewilligung, keine Arbeitslosigkeit und kein Widerrufsgrund) müssen kumulativ erfüllt sein (VGr, 18. September 2013, VB.2013.00179, E. 2; Dania Tresp, in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 37 N. 19 ff., 24). Von einer gültigen Aufenthaltsbewilligung kann nur abgesehen werden, wenn von einer routinemässigen Verlängerung auszugehen ist (VGr, 24. September 2020, VB.2020.00306, E. 4.1 – 30. April 2020, VB.2019.00604, E. 3.3 – 21. September 2017, VB.2017.00605, E. 2.1). Die

Voraussetzungen für den Kantonswechsel müssen nicht nur im Gesuchs-, sondern auch im Entscheidzeitpunkt erfüllt sein (VGr, 9. Januar 2020, VB.2019.00708, E. 2.1; Peter Bolzli, in: Marc Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. A., Zürich 2019, Art. 37 AIG N. 13).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin war bei ihrer Anmeldung im Kanton Zürich im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Aargau. Diese lief jedoch während der Hängigkeit des Rekursverfahrens ab. Die Vorinstanz führte aus, dass auch nicht von einer routinemässigen Verlängerung gesprochen werden könne, da ein Widerruf zu prüfen sei. Dem kann nicht (mehr) gefolgt werden. Die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin wurde seit deren erstmaliger Erteilung im Jahr 2016 regelmässig und trotz dem (teilweisen) Sozialhilfebezug verlängert (vgl. dazu auch sogleich, E. 4.4). Sodann gab das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau am 18. Mai 2020 an, dass es bereit wäre "die Verlängerung unter der Voraussetzung vorzunehmen, dass sich Frau A bei einer Aargauer Wohngemeinde anmeldet und eine Wohnadresse vorweisen kann". Somit ist die erste Voraussetzung von Art. 37 Abs. 2 AIG, eine gültige Aufenthaltsbewilligung, als erfüllt zu betrachten (vgl. 30. April 2020, VB.2020.00005, E. 2.2). Auch der Beschwerdeführer war bei seiner Anmeldung im Kanton Zürich im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Aargau. Da aufgrund der Auskunft des Amts für Migration und Integration des Kantons Aargau vom 18. Mai 2020 und mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen auch beim Beschwerdeführer von einer routinemässigen Verlängerung auszugehen ist, erfüllt auch er die erste Voraussetzung von Art. 37 Abs. 2 AIG.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden sind auch nicht arbeitslos. Die Beschwerdeführerin arbeitet mindestens seit Juni 2020 – vermittelt über K – in einem Verteilbetrieb in L. Auch davor hatte sie bereits verschiedene Arbeitsstellen inne. Der Beschwerdeführer ist seit August 2018 bei M angestellt, wo er eine Lehre absolviert.

E. 4.4

Sodann sind auch keine Widerrufsgründe gegeben. Die Beschwerdeführerin und ihre Kinder beziehen seit dem 30. November 2019 keine Sozialhilfe mehr. Überdies vermag die Beschwerdeführerin mindestens seit Juni 2020 ein durchschnittliches Einkommen von rund Fr. 4'290.- pro Monat nachzuweisen. Des Weiteren bestätigte der Lebenspartner der Beschwerdeführerin, J, dass er sie und ihre Kinder finanziell unterstützt und diese auch weiterhin unterstützen wird. Aus den eingereichten Belegen geht etwa hervor, dass J die Mietkosten für die gemeinsame Wohnung in I übernimmt. Da er und die Beschwerdeführerin offenbar zu heiraten beabsichtigen, ist davon auszugehen, dass er auch in Zukunft für Mietkosten und weitere Haushaltsausgaben aufkommen wird. Nach dem Gesagten kann – trotz der in der Vergangenheit bezogenen Sozialhilfe – die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung positiv beurteilt werden. Schliesslich vermögen auch die von der Beschwerdeführerin während ihrer Anwesenheit begangenen Straftaten keinen Widerruf zu rechtfertigen, zumal sie schon lange zurückliegen und keine (längerfristige) Freiheitsstrafe ausgesprochen worden war (Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG). Weitere Widerrufsgründe sind nicht ersichtlich.

E. 4.5

Zusammengefasst erfüllen sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdeführer die Voraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 2 AIG. Der Kantonswechsel wurde ihnen demnach zu Unrecht verweigert. Bei diesem Verfahrensausgang kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich aus der Beziehung zu ihrem Lebenspartner, J, ableiten kann. Ebenso braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob der Beschwerdeführerin aus dem Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) ein solcher Anspruch zukommt. 5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Migrationsamts vom 23. Januar 2020 und die Dispositiv-Ziff. I und II des Rekursentscheids vom 30. Juni 2020 sind aufzuheben. Der Beschwerdegegner ist einzuladen, den Beschwerdeführenden eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich zu erteilen. 6. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Den Beschwerdeführenden ist ausserdem eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Gegen Entscheide über einen Kantonswechsel steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht offen (Art. 83 lit. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). In der Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist deshalb auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zu verweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.